

**Unverbindliche Lesefassung
der Satzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung -VGS-)**

Damit sich die Kunden einen verständlichen Überblick über die Verwaltungsgebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) verschaffen können, wird diese unverbindliche Lesefassung zur Verfügung gestellt. Sie geht von der Verwaltungsgebührensatzung des AZV vom 16. Dezember 2015 aus und berücksichtigt alle aufeinanderfolgenden Änderungssatzungen bis einschließlich der Dritten Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des AZV vom 24. September 2024.

**§ 1
Allgemeines**

1. Für Leistungen im eigenen Wirkungskreis des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.
2. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Gegenstand, Maßstab und Höhe der Verwaltungsgebühren**

1. Verwaltungsgebühren werden erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.
2. Gebühren bemessen sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand, insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der aufgewendeten Zeit, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Interesses der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.
3. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus § 3.
4. Soweit ein Gebührenrahmen mit einem Höchst- und einem Mindestsatz vorgesehen ist, so sind bei der Festsetzung der Verwaltungsgebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand insbesondere unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und der aufgewendeten Zeit, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden,
 - das Interesse der Amtshandlung für den Kostenschuldner.
5. Wird ein Antrag auf eine verwaltungsgebührenpflichtige Leistung
 - abgelehnt oder
 - vor ihrer Beendigung zurückgenommen,

so sind 10 % bis 75 % der Verwaltungsgebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Die Bestimmung der exakten Höhe der Rücknahmegebühr ist unter Berücksichtigung des bislang entstandenen Verwaltungsaufwandes und des Interesses des Kostenschuldners vorzunehmen.

6. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben. Ein etwaiger Ersatz barer Auslagen bleibt hiervon unberührt.
7. Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander vorgenommen, ist für jede Leistung eine Gebühr zu erheben.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

1. Die Höhe der Gebühren bemisst sich wie folgt:

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
1.	Kopien in Papierform anfertigen (je Blatt) A5, A4, A3	0,17 €
2.	Einsicht in Akten, Register und Karteien und dergleichen, falls sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, je angefangener halber Stunde (ohne Erläuterung der Akte)	32,50 €
3.	Schriftliche Auskünfte aus Akten, Registern und Karteien und dergleichen, - wenn die Anfragen ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden - wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	65,85 € 99,10 €
4.	Antrag auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage, insbesondere nach Maßgabe der §§ 3, 4, 5 und 6 der Abwassersatzung - für einen einfachen Antrag ohne besonderen Aufwand - für einen Antrag, der mit besonderem Aufwand verbunden ist, insbesondere nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 in der Verbindung mit § 5 der Abwassersatzung	117,60 € 233,60 €
5.	Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 der Abwassersatzung (auch Stilllegungsauftrag)	175,60 €
6.	Abnahme der Grundstücksabwasseranlage im Sinne der Abwassersatzung (einschließlich des Hausanschlusses) nach § 9 Abs. 8 der Abwassersatzung	65,92 €
7.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen nach Maßgabe der Abwassersatzung - nach § 5 Abs. 6 – Prüfung von schädlichem Abwasser - nach § 5 Abs. 7 – Prüfung bei Veränderung des einzuleitenden Abwassers - nach § 10 Abs. 2 – Prüfung von Grundstücksabwasseranlagen - nach § 10 Abs. 8 – Prüfung von unerlaubter Einleitung	100,67 € 150,67 € 65,92 € 67,52 €

Ifd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr
8.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser gemäß § 5 Abs. 14 der Abwassersatzung	51,60 €
9.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden und in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist, für jeden Einzelfall	99,07 €
10.	Einweisung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	65,92 €
11.	Anschluss- und Benutzungszwang	
	- Erstellung eines Bescheides zum Anschluss- und Benutzungszwang - Vollziehung des Anschluss- und Benutzungszwanges	88,60 € 88,60 €
12.	Auf Kundenwunsch erstellte Stichtagsabrechnung der Abwassergebühren	13,85 €
13.	Bearbeitung von Absetzungsanträgen und Berücksichtigung abzusetzender Abwassermengen bei der Gebührenerhebung gemäß § 13 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung	
	- für laufende Vorgänge - für Sonderfälle wie Rohrbrüche	26,85 € 92,77 €
14.	Leistungen der Verwaltung im Sinne dieser Satzung, für die keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, nach Aufwand je angefangener halber Stunde bei einem Stundensatz von	49,00 bis 136,00 €
15.	Mahnung nach § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG)	Hinweis: Erhebung gemäß § 111 Abs. 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V), i.V. mit § 3 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG)
16.	Akteneinsicht/Informationszugang auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes - § 13 Abs. 2 IFG M-V, soweit durch die Amtshandlung nach dem IFG M-V nicht der eigene Wirkungskreis betroffen ist	Hinweis: Erhebung der Kosten nach § 13 Abs. 2 IFG M-V in Verbindung mit der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V)

2. Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
3. Wird der ursprüngliche Bescheid aufgrund eines Rechtsbehelfes teilweise oder ganz aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die bereits gezahlten Verwaltungsgebühren teilweise oder ganz zu erstatten. Die Kosten, die durch ein Verschulden des Antragstellers entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen. Ein Verschulden ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der angefochtene Verwaltungsakt auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.

§ 4 Gebührenbefreiungen

1. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für (sachliche Gebührenfreiheit)
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
 - c) Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist.
2. Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind (persönliche Gebührenfreiheit):
 - a) das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur- Tief- und Hochbaus handelt,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO 1977) dient.
3. Gebührenfreiheit besteht nicht, soweit die in Abs. 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
4. Gebührenfreiheit nach Abs. 2 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen.

§ 5 Auslagen

1. Entstehen im Zusammenhang mit der Leistung besondere Auslagen, die nicht mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist.

Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Informations- und Kommunikationstechnik,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisevergütungen,
 - e) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
 - f) Zustellung und Nachnahmekosten.
3. Auslagen infolge von Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG M-V), die sich nicht auf den eigenen Wirkungskreis beziehen werden auf Basis der Informationskostenverordnung abgerechnet – § 13 Abs. 2 IFG M-V.

§ 6 Kostenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
2. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Kostenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim AZV; im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der AZV.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

2. Die Leistungen können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Höhe des Vorschusses ist begrenzt durch die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten. Ein überschüssiger Betrag ist zu erstatten.

unverbindliche Lesefassung (Stand 08/2024)